A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1-7 BauGB i. d. Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) und der BauNVO i.d.F. vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 u. 6 LBauO i.d.F. vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1991 (GVBl. S. 118)

Es gelten weiterhin die Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes " SILZ " vom 25.10.1988, genehmigt am 16.4.1991 durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen, Az: 63/610-13 Hanhofen 7, soweit sie nicht durch nachstehende Festsetzungen geändert oder ergänzt werden.

Die folgenden Festsetzungen werden geändert bzw. ergänzt:

1. zu Textziff. A 1.2 neuer Text:

   In den mit N bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind lediglich Neben-, Wirtschafts- und Betriebsgebäude zulässig.

2. zu Textziff. 4. Grünordnung

   4.5 Die Bepflanzung des zur Kompensation der zusätzlichen Versiegelung vorgesehenen, rd. 1.700 qm großen Teilfläche des Grundstücks Plan-Nr. 641 westlich des Wasserwerks Hanhofen wird in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde vorgenommen.

3. zu Textziffer 5.1 Dachform und Dachneigung

Betriebsgebäude/ Hallen :	Flachdach, flachgeneigtes Dach oder Satteldach	0° - 15°

4. zu C. HINWEISE

   C 11. Die Bebauung innerhalb der Schutzzone der Elt-Freileitung ist frühzeitig mit dem Versorgungsträger abzustimmen, die Bauanträge sind zur Stellungnahme vorzulegen.

   C 12. Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes zu beachten. Die Erdarbeiten sind vor Beginn dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer anzuzeigen.